

# Allianz Gesunder Kanton Bern/alliance pour la santé bernoise

Gesundheits-, Sozial- und  
Integrationsdirektion (GSI)  
des Kantons Bern  
Rathausgasse 1 / Postfach  
3000 Bern 8

Bern, 15. Dezember 2020

## Stellungnahme zum Gesundheitsgesetz (GesG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein «Allianz Gesunder Kanton Bern / Alliance Pour La Santé Bernoise» ist die Vereinigung der kantonbernischen gemeinnützig tätigen Organisationen rund um Vorsorge, Krankheits- und Suchtbewältigung und Nachsorge. Wir unterstützen besonders vulnerable Menschen und Kranke, sowie deren Angehörige und geben ihnen eine Stimme.

Gerne nutzen wir die Möglichkeit und reichen unsere Stellungnahme im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens ein. Unsere Inputs finden Sie in der tabellarisch aufbereiteten Beilage.

Wir danken, dass unsere Stellungnahme für die weitere Bearbeitung des Gesundheitsgesetzes berücksichtigt wird.

Freundliche Grüsse  
Allianz Gesunder Kanton Bern



Ursula Zybach  
Co-Präsidentin



Anita Herren-Brauen  
Co-Präsidentin

Beilage: Tabellarisch aufbereitete Stellungnahme.

# Allianz Gesunder Kanton Bern/alliance pour la santé bernoise

Konsultationsverfahren Gesundheitsgesetz des Kantons Bern - Inputkonsolidierung Allianz Gesunder Kanton Bern

Informationen zum Feedbackprozess	
<b>Bemerkung:</b>	Die nachfolgende Übersicht bzw. der Input ist integrierter Bestandteil der Stellungnahme der Allianz Gesunder Kanton Bern.
<b>Ansprechperson:</b>	Allianz Gesunder Kanton Bern, c/o Rheumaliga Bern und Oberwallis, Regula Lazzaretti, Gurtengasse 6, 3011 Bern, Tel. 031 311 00 06, info@allianzgesunderkantonbern.ch

Artikel	Stellungnahme wenn nicht einverstanden und/oder zwingender Input gewünscht
Art. 4a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)	
Art. 9 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)	
Art. 15 Abs. 3 (geändert)	
Art. 15b Abs. 1, Abs. 2 (geändert)	
Art. 17	
Art. 17a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)	
Art. 17b 1 (neu)	Schon bei Hinweisen kann eine Inspektion durchgeführt werden. Es sollte ein konkreter Verdacht bestehen, wenn eine Inspektion durchgeführt werden soll.
Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)	
Art. 19a Abs. 1 (geändert)	
Art. 20 Abs. 1 (geändert)	
Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)	
Art. 26 Abs. 2 (geändert)	
Art. 30a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)	
Art. 30b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)	
Art. 30c (neu)	
Art. 30d (neu)	
Art. 104 Abs. 1 (geändert)	
Art. 105 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)	Das Verfahren mit dem Ausbildungsquotient ist zu kompliziert. Die Umsetzung der Weiterbildungsanforderung muss auf Personal- bzw. Studierenden-/Lehrendenmangel und besondere Lagen (Corona) Rücksicht nehmen.
Art. 105b (neu)	Das Verfahren mit dem Ausbildungsquotient ist zu kompliziert. Die Umsetzung der Weiterbildungsanforderung muss auf Personal- bzw. Studierenden-/Lehrendenmangel und besondere Lagen (Corona) Rücksicht nehmen.

Allgemeine Bemerkung
Neue Artikel ab Art. 104. Bisheriges Gesetz hat 55 Artikel. Was ist dazwischen?